

Brandschutz – Teil 1

Am _____ (Datum) hat

Herr/Frau _____ (Name, Vorname)

als _____ (Funktion im Betrieb)

Mitarbeiter in der Zahnarztpraxis / dem Dentallabor unterwiesen.

In der mündlichen Unterweisung wurden folgende Inhalte vermittelt:

1. **Mögliche Brandgefahren? >** gehen von entzündbaren Flüssigkeiten wie z.B. Desinfektionsmitteln, Monomere), unter Druck stehende Gase (alle Spraydosen), explosiven Stoffen und Papieransammlungen aus. Elektrische Geräte und Anlagen sind die Hauptauslöser für Brände.
2. **Maßnahmen gegen Entstehungsbrände >**

Selbstschutz > Beim Umgang mit entzündbaren Flüssigkeiten (GHS Symbol 02) möglichst großen Abstand zu offenen Flammen (Bunsenbrenner) und heißen Oberflächen (Sterilisator, Tiefziehgerät) einhalten. Nur die Tagesmenge am Arbeitsplatz bevorraten, Ordnung halten. Regelmäßige Prüfung der elektrischen Geräte organisieren.

Verhalten im Brandfall > Ruhe bewahren, anwesende Personen alarmieren und sich zur Sammelstelle begeben, Brand melden, Feuerwehr alarmieren, Entstehungsbrand ohne Eigengefährdung löschen, bei Eigengefährdung bzw. Brandausbreitung flüchten.

Die Brandschutzordnung > In Betrieben mit einer erhöhten Brandgefährdung (i.d.R. sind dies z.B. Zahnarztpraxen und Dentallabore), muss eine Brandschutzordnung mit den Teilen A, B und C vorhanden sein. Teil A richtet sich an alle im Bereich befindliche Personen und informiert über die wichtigsten Verhaltensregeln im Brand- bzw. Alarmfall. Teil B richtet sich an alle Mitarbeiter im Betrieb und soll denen durch z.B. Auslage oder Aushang bekanntgegeben werden. Teil C richtet sich an die Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (z.B. Brandschutzhelfer). Dieser Teil wird diesen Mitarbeitern gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Brandschutztechnische Einrichtungen > Der Betrieb ist mit Handfeuerlöschern ausgestattet, die mit einem Brandschutzzeichen gekennzeichnet sind. Sie sind gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht. Der Zugriff zu Feuerlöscher darf nicht durch davor abgestellte Gegenstände oder Materialien erschwert werden. Machen sie sich selbst mit den Standorten vertraut, damit sie auch im Ernstfall schnell erreichbar sind. Die Löscher werden regelmäßig geprüft.

Rettungswege > Ein Flucht- oder Rettungsweg ist ein besonders gekennzeichnete Weg, der im Falle einer notwendigen Flucht schnell und sicher ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt. Diese Wege sind ständig frei von Gegenständen und Materialien zu halten. Einen Ausgang, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt, nennt man Notausgang. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen sind entlang dem Verlauf mit selbstleuchtenden oder beleuchteten Piktogrammen gekennzeichnet. Machen sie sich im Anschluss an diese Unterweisung selbst mit den Rettungswegen und den Notausgängen vertraut. Nur wer die Abläufe für Notfallsituationen kennt, die Fluchtwege verinnerlicht hat und zuvor bereits abgegangen ist, kann in der Anspannung des Ernstfalls routiniert und sicher den gefährlichen Bereich verlassen.

Umgang mit Feuerlöscher > Die Flammen nicht direkt löschen sondern das Brandgut. Stoßweise löschen. Nur soviel Löschmitteleinsetzen, wie zur Ablöschung erforderlich ist. Wenn möglich mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen. Auf Wiederentzündung achten. Flächenbrände von vorne nach hinten löschen. **Einsatzgrenze ist die Rauchgrenze**. Personenbrand mit Feuerlöscher löschen. Einmal eingesetzte Feuerlöscher dürfen nicht an ihren Platz zurückgebracht werden.

An der Unterweisung nahmen folgende Personen teil:

Name, Vorname und Unterschrift:

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalt der Unterweisung verstanden und daran teilgenommen habe.

Wann ist zu unterweisen?

- Jeder neue Beschäftigte ist **vor** Beginn der Beschäftigung zu unterweisen.
- Beschäftigte, die in einem neuen Aufgabenbereich eingesetzt werden, sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.
- Alle Beschäftigten sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- Bei jugendlichen Beschäftigten ist die Unterweisung mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Unterweisungen müssen bei betrieblichen Veränderungen durchgeführt werden, wie z. B.: geänderte Arbeitsabläufe.